

**# 45** 10.11.2017

### **US-Senat und US-Repräsentantenhaus: Steuerreform**

Heute Nacht, nach Abschluss der Beratungen zum Gesetzentwurf des Committee on Ways and Means, hat der Finanzausschuss des US-Senats einen konzeptionellen Gesetzgebungsvorschlag für eine US-Steuerreform vorgestellt ("The Chairman's Mark"). Traditionell handelt es sich dabei zunächst nicht um einen klassischen Gesetzestext, sondern um Fließtext, der die geplanten Änderungen beschreibt. Darin ist eine Excise Tax auf Zahlungen von US-Gesellschaften an ausländische verbundene Unternehmen, wie sie der Vorschlag des Repräsentantenhauses vorsieht, nicht enthalten. Die Senkung des US-Körperschaftsteuersatzes von 35 auf 20 Prozent würde erst ab 2019 implementiert. Weitere Einzelheiten zum Gesetzentwurf können einem Überblick über die vom Senat geplanten Maßnahmen sowie den Berechnungen durch das Joint Committee on Taxation entnommen werden.

Nach einer ersten Durchsicht des Senatsentwurfs ist die Rückführung des sog. Production Tax Credits für die Stromerzeugung aus bestimmten regenerativen Energiequellen (Sec. 3501 des House Bills) nicht enthalten. Die Anhörungen im Finanzausschuss des Senats werden am kommenden Montag, den 13.11.2017 beginnen.

Die Anhörungen zum Gesetzentwurf des Committee on Ways and Means wurden gestern nach vier Tagen abgeschlossen. Die Demokraten kritisierten das schnelle Gesetzgebungsverfahren. Der Vorsitzende Kevin Brady (R-TX) schlug nach erheblicher Kritik u. a. Änderungen vor (Anlage 1 und Anlage 2). Insbesondere mit Blick auf die umstrittene Excise Tax soll entgegen der ursprünglich vorgelegten Fassung eine Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Steuern auf die geleisteten Zahlungen eingeräumt werden. Allerdings ist die Anrechnung in der Höhe begrenzt, so dass die Excise Tax nach erster Einschätzung in vielen Fällen weiterhin zu einer deutlichen Mehrbelastung bzw. einer Doppelbesteuerung von Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen aus den USA führen würde.

Geändert wurden zudem die Steuersätze für die Nachversteuerung der Auslandsgewinne von US-Konzernen von 12 auf 14 Prozent (liquide) bzw. von 5 auf 7 Prozent (nicht-liquide).

Gestern Nachmittag stimmten die Mitglieder des Committee on Ways and Means dafür, den Gesetzentwurf mit den Brady-Änderungen in das Plenum des Repräsentantenhauses zu bringen. Der Mehrheitsführer Kevin McCarthy (R-CA) bestätigte, dass die Abstimmung nächste Woche im Plenum stattfinden soll.

Eine erfolgreiche Verabschiedung ist derzeit fraglich. Mindestens sieben Republikaner haben sich bereits gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen. Der größte Widerstand kommt von Abgeordneten aus Bundestaaten mit vergleichsweise hohen Steuern (z.B. Kalifornien, New York, New Jersey). Sie lehnen Änderungen bei der Abzugsfähigkeit der State and Local Taxes ("SALT") von der Federal Tax



**# 45** 10.11.2017

ab; hierbei wird insbesondere die drohende Mehrbelastung der Arbeitnehmer in den Vordergrund gestellt.

Nach Abschluss der Arbeiten an den Gesetzentwürfen der beiden Kammern werden sich die Republikaner auf einen einheitlichen Gesetzestext verständigen müssen, der noch vor Weihnachten US-Präsident Trump zur Unterschrift vorgelegt werden soll. Allerdings ist derzeit zweifelhaft, ob dieser Zeitplan gehalten werden kann.

# BFH: Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter bei Organschaft – Verlustübernahmevereinbarung bei Änderung des Aktienrechts

Der BFH hatte im Urteil vom 10.05.2017 (<u>I R 93/15</u>) zum einen zu entscheiden, ob die im Streitfall vereinbarten Ausgleichszahlungen an einen außenstehenden Gesellschafter der körperschaftsteuerlichen Anerkennung eines Gewinnabführungsvertrags entgegenstehen. Zum anderen musste sich der BFH mit der Frage beschäftigen, ob Anpassungen von Verlustübernahmevereinbarungen bei der Änderung des Aktienrechts erforderlich sind.

Im Streitfall wurde in 2004 ein Gewinnabführungsvertrag zwischen der WB GmbH (WB) und ihrer Tochtergesellschaft (Klägerin), an welcher die WB zu 51 % beteiligt war, zwecks Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft geschlossen. Danach verpflichteten sich die Klägerin zur Abführung ihres gesamten Gewinns und die WB zur Übernahme etwaiger Jahresfehlbeträge. Die im Gewinnabführungsvertrag geregelte Verlustübernahme sah die entsprechende Anwendung des § 302 Abs. 1 und Abs. 3 AktG vor. Kurze Zeit später fügte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 15.12.2004 dem § 302 AktG einen vierten Absatz an, welcher eine Verjährungsregelung für den Verlustübernahmeanspruch des beherrschten Unternehmens enthielt. Die Verlustübernahmeregelung wurde jedoch nicht an die neue Gesetzeslage angepasst.

Der Gewinnabführungsvertrag enthielt des Weiteren Bestimmungen für die Ausgleichszahlungen an den zu 49 % beteiligten außenstehenden Gesellschafter. Danach garantierte die WB, an diesen für jedes volle Geschäftsjahr eine jährliche Ausgleichszahlung in Höhe von ... EUR je 1.000 EUR Nennbetrag eines Geschäftsanteils zu leisten. Darüber hinaus verpflichtete sich die WB jährlich einen variablen Zuschlag zur Ausgleichszahlung zu gewähren, welcher sich am Ertrag der Klägerin orientierte.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen betrug in den Streitjahren 2004 bis 2007 zwischen 56 % und 63 % des Jahresüberschusses der Klägerin. Das Finanzamt vertrat deshalb die Auffassung, dass nicht von einer Abführung des gesamten Gewinns – wie für die Organschaft erforderlich – ausgegangen werden könne. Auch das Finanzgericht erkannte den Gewinnabführungsvertrag nicht an, weil es die am Gewinn der Organgesellschaft orientierte Ausgleichszahlung als schädlich ansah. Zudem wurde die Verlustübernahmeregelung im Gewinnabführungsvertrag wegen des fehlenden Verweises auf § 302 Abs. 4 AktG als unzureichend beanstandet.



**# 45** 10.11.2017

Nunmehr hat der BFH im Ergebnis das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Sowohl die Regelungen über die Ausgleichszahlungen als auch die vertraglichen Verlustübernahmebestimmungen genügten nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Vereinbarung von Ausgleichszahlungen des beherrschenden Unternehmens an einen außenstehenden Gesellschafter der beherrschten Gesellschaft stehe der körperschaftsteuerrechtlichen Anerkennung eines Gewinnabführungsvertrags entgegen, wenn - wie im Streitfall - neben einem bestimmten Festbetrag ein zusätzlicher Ausgleich gewährt werde, dessen Höhe sich am Ertrag der vermeintlichen Organgesellschaft orientiere, und dies zu einer lediglich anteiligen Gewinnzurechnung an den vermeintlichen Organträger führe. Damit werde die vom Senat getroffene Entscheidung aus dem Jahr 2009 (BFH-Urteil vom 04.03.2009, IR 1/08) bestätigt, wonach eine Abführung des vollen Gewinns (tatsächliche Durchführung) jedenfalls dann nicht mehr gegeben sei, wenn dem außenstehenden Gesellschafter infolge der Ausgleichszahlung der Gewinn der Organgesellschaft in dem Verhältnis zufließe, in dem er ohne Ergebnisabführungsvertrag zu verteilen gewesen wäre.

Hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung der Verlustübernahmeregelung müsse der Vorschrift des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG a.F. entsprochen werden, wonach die Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG – in allen seinen Bestandteilen und in den jeweiligen Regelungsfassungen - zu vereinbaren sei. Dieses Vereinbarungserfordernis beziehe sich auch auf solche Regelungsbestandteile des § 302 AktG, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrags noch nicht in Kraft getreten waren, wie hier § 302 Abs. 4 AktG. Im Falle der Änderung des § 302 AktG wäre demnach eine dieser Vorschrift entsprechende Vereinbarung – durch Anpassung des ursprünglichen Gewinnabführungsvertrags – zu treffen gewesen. Für dieses Auslegungsergebnis würde auch der Grundsatz der Abschnittsbesteuerung bzw. das Stichtagsprinzip sprechen, wonach für jeden Veranlagungszeitraum die Besteuerungsgrundlagen selbständig festzustellen und der Sachverhalt sowie die Rechtslage neu zu prüfen seien. Schließlich führt der BFH aus, dass das BMF-Schreiben vom 16.12.2005 (BStBl I 2006, 12), nach dem das Fehlen eines Hinweises auf § 302 Abs. 4 AktG in vor dem 01.01.2006 abgeschlossenen Gewinnabführungsverträgen von der Finanzverwaltung nicht beanstandet werde, für die Gerichte keine Bindungswirkung entfalte (vgl. ebenso bereits BFH-Urteil vom 24.07.2013, I R 40/12).

Auch zu einer Heilung der unzureichenden Verlustübernahmeklausel gemäß § 17 Abs. 2 KStG n.F. i.V.m. § 34 Abs. 10b KStG i.d.F. des Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz) sei es, obgleich die Voraussetzungen hierfür im Streitfall tatbestandlich vorgelegen hätten (Fallgruppe des unvollständigen Verweises auf § 302 AktG), nicht gekommen. Die hierfür erforderliche Vertragsanpassung hätte bis zum 31.12.2014 vorgenommen werden müssen. Dies sei aber nach den bindenden Feststellungen des Finanzgerichts nicht geschehen.



**# 45** 10.11.2017

# FG Baden-Württemberg: EuGH-Vorlage bezüglich sofortiger Wegzugbesteuerung bei Umzug in die Schweiz

Das FG Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 14.06.2017 (2 K 2413/15) dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die sofortige Besteuerung eines Wertzuwachses im Zeitpunkt des Wegzugs mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist (C-581/17). Nach Ansicht des 2. Senats kann sich der Kläger auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit (FZA) berufen. Das Abkommen enthalte ein Diskriminierungsverbot. Die Rechtsprechung des EuGH zu den Grundfreiheiten sei "auf die im FZA normierten Freizügigkeitsrechte im Verhältnis zur Schweiz übertragbar." Die Niederlassungsfreiheit, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die allgemeine Freizügigkeit stehe "jeder Maßnahme entgegen, die geeignet ist, die Ausübung derselben zu behindern oder weniger attraktiv zu machen". Die sog. Wegzugsbesteuerung habe für den Kläger, der seinen Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz verlegt habe, "zumindest abschreckende Wirkung". Er habe nach nationalem Recht einen nicht realisierten Gewinn im Zeitpunkt des Wegzugs zu versteuern. Die Besteuerung könne zwar gerechtfertigt sein, da sie eine "ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten nach dem Territorialitätsprinzip, verbunden mit einer zeitlichen Komponente" sicherstelle. Die Besteuerungsbefugnis erstrecke sich lediglich auf die Wertzuwächse, die im deutschen Hoheitsgebiet in dem Zeitpunkt erzielt worden sind, in dem der Kläger im Inland ansässig gewesen ist. Die sofortige Einziehung der Steuer sei jedoch nicht verhältnismäßig. Eine automatische zeitlich unbegrenzte Stundung bis zur Realisierung der Gewinne könne ein milderes Mittel darstellen.

Der Kläger, ein deutscher Staatsangehöriger, ist seit 2008 Geschäftsführer einer in der Schweiz ansässigen Kapitalgesellschaft, an der er zur Hälfte beteiligt ist. Im Streitjahr 2011 verlegte er seinen Wohnsitz vom Inland in die Schweiz. Das beklagte Finanzamt unterwarf die Wertsteigerung des Anteils an der Kapitalgesellschaft, die sog. stillen Reserven, im Inland der Besteuerung. Es setzte einen fiktiven Veräußerungsgewinn nach dem Außensteuergesetz unter Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens nach dem Einkommensteuergesetz in Höhe von € 113.645 fest. Der Wegzug führe zur zeitlichen Vorverlagerung der Einkommensteuer auf den Gewinn aus einer (möglichen) Veräußerung des Anteils an der Kapitalgesellschaft. Die Steuer hierauf sei nicht zinslos, unbefristet und ohne Sicherheitsleistung bis zum Verkauf der Anteile zu stunden. Stundungsmöglichkeiten bestünden lediglich bei einem Wegzug in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Gefahr einer Doppelbesteuerung bestehe nicht. Eine Veräußerung der Anteile an der Kapitalgesellschaft unterliege in der Schweiz nicht der Besteuerung.

# FG Hamburg: Vorlagebeschluss zum Bundesverfassungsgericht zu § 8c S. 2 KStG a.F. veröffentlicht

Im TAX WEEKLY # 36/2017 berichteten wir bereits, dass der 2. Senat des FG Hamburg das BVerfG nun auch zu der Frage angerufen hat, ob § 8c S. 2 KStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (jetzt § 8c Abs. 1 S. 2



**# 45** 10.11.2017

KStG) verfassungswidrig ist. Zu dieser Überzeugung gelangte jedenfalls der vorlegende Senat. Nunmehr ist dieser Vorlagebeschluss des FG Hamburg vom 29.08.2017 (2 K 245/17) veröffentlicht worden.

Das BVerfG hatte mit Beschluss vom 29.03.2017 (2 BvL 6/11) auf eine frühere Vorlage des FG Hamburg entschieden, dass der Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften nach § 8c S. 1 KStG a.F. (jetzt § 8c Abs. 1 S. 1 KStG) gegen das Grundgesetz verstößt. Die Regelung in § 8c S. 1 KStG a.F., wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile übertragen werden (schädlicher Beteiligungserwerb), ist mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz unvereinbar. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, den Verfassungsverstoß bis zum 31.12.2018 rückwirkend für die Zeit ab 01.01.2008 bis 31.12.2015 zu beseitigen (vgl. TAX WEEKLY # 19/2017).

Gegenstand der neuen Vorlage an das BVerfG ist nun die Regelung in § 8c S. 2 KStG a.F., wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft sogar vollständig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile übertragen werden.

Der Streitfall betraf eine im Jahr 2005 gegründete GmbH, die zunächst keinen aktiven Geschäftsbetrieb unterhielt. 2006 erwarb sie ein Grundstück mit dem Ziel, darauf perspektivisch einen Servicebetrieb zu unterhalten. In der Anlaufphase erwirtschaftete die Gesellschaft Verluste, die kumuliert im Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer zum 31.12.2007 festgestellt wurden. Mit der Fertigstellung des Servicebetriebs verbuchte die GmbH ab dem Jahr 2008 erstmalig Mieterträge und erzielte hierdurch ein positives Jahresergebnis. Inmitten des Jahres 2008 wurden 80 % der Geschäftsanteile an GmbH auf einen neuen Gesellschafter übertragen. Das Finanzamt erkannte in dieser Anteilsübertragung einen sog. schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c S. 2 KStG a.F. mit der Folge des vollständigen Verlustuntergangs.

Der Senat des FG Hamburg kam im Klageverfahren zu der Überzeugung, dass § 8c S. 2 KStG a. F. insoweit gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt, als bei der unmittelbaren Übertragung von mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an einen Erwerber die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht genutzten Verluste nicht mehr abziehbar sind.



# 45

10.11.2017

### Alle am 08.11.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs- datum	Stichwort
<u>I R 38/15</u>	14.06.2017	Aussetzungszinsen bei übereinstimmender Erledigungserklärung - Unbeacht- lichkeit einer nachträglichen Änderung des angefochtenen Bescheids
IR 93/15	10.05.2017	Organschaft: Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter; Verlustübernahmevereinbarung bei Änderung des Aktienrechts
II R 7/15	17.05.2017	Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei einem weiteren Flächenerwerb nach dem AusglLeistG
II R 33/15	26.07.2017	Nach Erbfall aufgetretener Gebäudeschaden - kein Abzug der Reparaturaufwendungen als Nachlassverbindlichkeit
II R 48/15	30.08.2017	Steuerschuld des Veräußerers bei einheitlichem Erwerbsvorgang - Auswahlermessen des FA bei der Heranziehung von Gesamtschuldnern zur Grunderwerbsteuer
IV R 12/14	03.08.2017	Investitionsabzugsbetrag: Investitionszulage erhöht Betriebsgröße bei Betriebsvermögensvergleich
V R 52/16	03.08.2017	Umsatzsteuerfreiheit eines Hausnotrufsystems und von Betreuungsleistungen in einem Altenheim
<u>V R 64/16</u>	10.08.2017	Organschaft und Durchschnittssätze für landwirtschaftliche Betriebe
V R 3/17	21.06.2017	Zur Steuerfreiheit von Liegerechten in Begräbniswäldern - Rechtsschutzbedürfnis für ein Rechtsmittel des FA - Auslegung von Verwaltungsakten - Verpflichtung des FA zum Erlass eines Verwaltungsakts siehe auch: Pressemitteilung Nr. 71/17 vom 8.11.2017
V R 4/17	21.06.2017	Zur Steuerfreiheit von Liegerechten in Begräbniswäldern - Zu Würdigung und Feststellungen des FG - Fortfall der Bindungswirkung siehe auch: Pressemitteilung Nr. 71/17 vom 8.11.2017
VI R 62/15	13.07.2017	Abzinsung von Angehörigendarlehen
VII R 26/16	26.09.2017	Keine nachträgliche Änderung der Stromsteuerfestsetzung bei Versäumung der Antragsfrist
IX R 1/16	09.05.2017	Berücksichtigung eines Verlusts aus der Veräußerung von unentgeltlich erworbenen Kapitalgesellschaftsanteilen - Zuwendung des Kapitalgesellschaftsanteils an einen Freund - Gestaltungsmissbrauch - Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 5.7.2017 als NV-Entscheidung abrufbar.



# 45

10.11.2017

### Alle am 08.11.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs- datum	Stichwort
IX B 62/17	07.09.2017	Begründete Nichtzulassungsbeschwerde wegen Überraschungsentscheidung
<u>VII R 24/15</u>	20.06.2017	Zur Einreihung von Hundeleinenhaken - Bedeutung bzw. Stellenwert der Erläuterungen zum Harmonisierten System
XI B 24/17	18.07.2017	Vorsteuerabzug einer Gemeinde bei Verpachtung von Schulmensa und Frei- bad - Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
II B 93/16	22.08.2017	Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens - Verfassungsmäßigkeit und Auslegung der Steuerermäßigung nach § 27 ErbStG - Begünstigter Personenkreis
IV B 57/17	26.09.2017	AdV eines Steuerbescheids bei einer Nichtigkeits- und Restitutionsklage, Statthaftigkeit einer Beschwerde bei AdV der Gerichtskosten
IV B 85/16	19.09.2017	Nichtzulassungsbeschwerde: Verfahrensfehler bei Abweisung einer Klage durch Prozessurteil statt durch Sachurteil, selbständige Besteuerungsgrundlagen bei Gewinnfeststellungsbescheid - Betriebsverpachtung
X R 45/16	17.05.2017	Bescheidkorrektur bei Nichtberücksichtigung einer Umsatzsteuervorauszahlung als Betriebsausgabe im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit
IR 36/15	12.04.2017	Bewertung eines durch Sacheinlage erworbenen Anteils an einer Kapitalgesellschaft
<u>V B 64/17</u>	13.09.2017	Keine rückwirkende Verlängerung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
I R 91/15	31.05.2017	Eindeutigkeit von Pensionszusagen - Überversorgung
IV R 34/15	14.09.2017	Nachhaltigkeit bei gewerblichem Forderungskäufer - Ermittlung des wirklichen Klagebegehrens durch das Gericht - Anwendung des § 68 FGO auf wiederholende Verfügungen
IX S 20/17 (PKH)	22.09.2017	Wiederholung eines PKH-Antrags
II R 8/15	17.05.2017	Im wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 17.05.2017 II R 7/15 - Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei einem weiteren Flächenerwerb nach dem AusglLeistG



# 45

10.11.2017

### Alle bis zum 10.11.2017 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
III C 2 - S 7100/13/1000 7	08.11.2017	Umsatzsteuer; Kreditgewährung als eigenständige Leistung
IV C 5 - S 2353/08/1000 6:008	08.11.2017	Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2018
IV C 3 - S 2221/17/1000 6:001	06.11.2017	Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen



# 45

10.11.2017

### Herausgeber

### WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

#### Redaktion

#### Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

#### Düsseldorf

Michael Wild Peter-Müller-Straße 18 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 F: +49 (0) 211 200 50-950

#### **Frankfurt**

Dr. Franz Angermann Robert Welzel Taunusanlage 19 60325 Frankfurt/Main T: +49 (0) 69 133 84 56-0 F: +49 (0) 69 133 84 56-99

### Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner Carl-Jordan-Straße 18 83059 Kolbermoor T +49 (0) 8031 87095-0 F: +49 (0) 8031 87095-250

### München

Lothar Härteis Thomas-Wimmer-Ring 1-3 80539 München T: +49(0) 89 286 46-0

F: +49 (0) 89 286 46-111

### Stuttgart

Ingo Weber Büchsenstraße 10 70173 Stuttgart

T: +49 (0) 711 6200749-0 T: +49 (0) 711 6200749-99

### Erlangen

Andreas Pfaller Allee am Rötelheimpark 11-15 91052 Erlangen T: +49 (0) 9131 97002-11

F: +49 (0) 9131 97002-12

#### Hamburg

Eva Doyé Brandstwiete 4 20457 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 F: +49 (0) 40 320 86 66-29

#### Köln

Stefan Hölzemann Sachsenring 83 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 F: +49 (0) 221 348936-250

### Regensburg

Andreas Schreib Lilienthalstraße 7 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 383 873-128 F: +49 (0) 941 383 873-130

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.